

SATZUNG

des Vereins „Netzwerk diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz e.V.“

Präambel

Es gibt kein Mehr oder Weniger an Menschenwürde. Es gibt kein Besser oder Schlechter der Verschiedenheit der Menschen. Das im Alltag erfahrbar und lebbar zu machen, ist das handlungsleitende Ziel des „Netzwerk diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz“. Alle Menschen haben das Recht, so zu sein und im Rahmen der Rechtsordnung zu leben, wie sie sind - mit all ihren persönlichen Eigenschaften. Dieses aus der unveräußerlichen Würde des Menschen abgeleitete Recht muss für alle Menschen konkret und nicht nur ein fernes Versprechen sein, das „Irgendwann einmal“ eingelöst werden soll. Die Qualität des friedlichen Zusammenlebens bemisst sich daran, wie es gelingt, dieses Recht für alle gleichermaßen - ohne Ansehen der Person - in den Alltag umzusetzen. Hierzu bedarf es neben der Arbeit für die gesellschaftliche Akzeptanz von Vielfalt und Unterschiedlichkeit sowie wirksamer rechtlicher Schutzmechanismen und Unterstützungsstrukturen gegen Diskriminierung immer auch der kritischen Selbstreflexion und des merkmalsübergreifenden Austauschs aller Akteur*innen der Antidiskriminierungsarbeit.

Das „Netzwerk diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz“ basiert auf der von allen Mitgliedern geteilten Überzeugung, dass

- die Akzeptanz von Vielfalt und die Gleichwertigkeit aller Menschen unabhängig von tatsächlichen oder ihnen zugeschriebenen Merkmalen sind.
- Gleichberechtigung, Chancengleichheit und Freiheit von Diskriminierung nicht nur soziale Verpflichtungen sind, sondern als unverrückbare Rechte zum Kernbestand der Menschenrechte gehören.
- Das „Netzwerk diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz“ versteht Vielfalt und Unterschiedlichkeit als gesellschaftliche Stärke und als gesellschaftliches Potential im Sinne des Diversity-Ansatzes. Es wertschätzt daher individuelle Vielfalt und setzt sich für die umfassende Inklusion aller, unabhängig von tatsächlichen oder ihnen zugeschriebenen Merkmalen, ein.
- Das „Netzwerk diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz“ verfolgt einen horizontalen bzw. merkmalsübergreifenden Ansatz. Es versteht die Arbeit für die Akzeptanz gesellschaftlicher Vielfalt und gegen individuelle, institutionelle und strukturelle Diskriminierung als Herausforderungen, die intersektional bzw. mehrdimensional bearbeitet werden müssen und entsprechender Handlungs- und Unterstützungsstrategien bedürfen.
- Das „Netzwerk diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz“ orientiert sich an dem in Artikel 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes formulierten Ziel, alle Diskriminierungen und Benachteiligungen, unabhängig ob aus rassistischen Gründen oder aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Es arbeitet daher sowohl präventiv als auch kurativ.
- Das „Netzwerk diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz“ versteht die im AGG genannten tatsächlichen oder Personen zugeschriebenen Diskriminierungsmerkmale nicht als abschließend. Es setzt sich daher weitergehend auch für den Schutz vor Diskriminierung aufgrund anderer tatsächlicher oder zugeschriebener Merkmale (z. B. sozialer Status, chronische Erkrankung, nicht-

deutsche Herkunftssprache) ein. Es ist offen für die Mitgliedschaft und Mitarbeit von Organisationen, die Interessen von diskriminierungsgefährdeten Personengruppen vertreten, die nicht im AGG genannt sind.

- Das „Netzwerk diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz“ versteht sich gleichermaßen als zivilgesellschaftlicher Komplementär und als zivilgesellschaftliches Gegenüber staatlicher Strukturen, die mit dem Schutz vor Diskriminierung und der Weiterentwicklung des Diskriminierungsschutzes befasst sind.
- Das „Netzwerk diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz“ als landesweit tätige Organisation ist zur Verwirklichung seiner Ziele offen für Vernetzung und Kooperation mit regionalen, bundesweiten oder internationalen, dem Diskriminierungsschutz verpflichteten Einrichtungen/Organisationen.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen Netzwerk diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung lautet der Name

„Netzwerk diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZIELE UND ZWECKE

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, die Förderung der Hilfe für rassistisch Verfolgte, für Menschen mit Behinderungen sowie Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen und/oder geschlechtlichen Identität diskriminiert werden. Daneben verfolgt der Verein die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Die vorstehenden Zwecke werden vom Verein so verstanden: Gleichberechtigung und die Gleichwertigkeit aller Menschen sind die Grundlage des diskriminierungsfreien Zusammenlebens im demokratischen Gemeinwesen. Dazu gehört die Akzeptanz gesellschaftlicher Vielfalt. Der Verein unterstützt und fördert Menschen, die rassistisch oder aufgrund ihrer tatsächlichen oder ihnen zugeschriebenen ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen und/oder geschlechtlichen Identität diskriminiert werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend zu verstehen. Sie ist offen für weitere von Diskriminierung betroffenen Personen und Gruppen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Zusammenarbeit, Austausch und Vernetzung juristischer Personen und Personenvereinigungen, die die Interessen von Menschen vertreten, die rassistisch oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen und/oder geschlechtlichen Identität diskriminiert werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend zu verstehen, sondern sie ist offen für weitere von Diskriminierung

- betroffene Personen und Gruppen, die in Rheinland-Pfalz gegen Diskriminierung arbeiten;
- b. intersektionale und internationale Begegnungen (oder die Mitwirkung daran);
 - c. Information der Öffentlichkeit über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz sowie weitere Gesetze und Regelungen zum Schutz vor und zum Verbot von Benachteiligung und Diskriminierung auf der Ebene des Bundes, des Landes oder der Kommunen in Rheinland-Pfalz;
 - d. Unterstützungs- und Informationsangebote (oder die Mitwirkung daran) für Personen und Organisationen sowie die Förderung des Aufbaus, der Weiterentwicklung und Qualifizierung einer Beratungsstruktur für Menschen mit Diskriminierungserfahrungen in Rheinland-Pfalz;
 - e. Information der Öffentlichkeit im Sinne einer Akzeptanz für Vielfalt/gegen jede Form der Diskriminierung sowie durch Bündnisse, die in diesem Sinne arbeiten;
 - f. öffentliche Tagungen, Schulungen, Informationsstände und vergleichbare Veranstaltungen (oder die Mitwirkung daran);
 - g. Erstellung von Medien und Publikationen (oder die Mitwirkung daran);
 - h. Wissenschaftliche Studien oder Forschungsprojekte (oder die Mitwirkung daran) sowie den Fachaustausch von Wissenschaft und Praxis;
 - i. Die Unterstützung und Mitwirkung an einem gesellschaftlichen Akzeptanzprozess für Vielfalt u. a. durch Musik, Literatur, darstellende und bildende Kunst etc.;
 - j. durch Bildungsangebote in der Aus-, Fort- und Weiterbildung;
 - k. durch Beratung von Entscheidungsträger*innen.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
 - (3) Der Verein betätigt sich in Rheinland-Pfalz; er unterstützt bundesweite Vernetzungen.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 SELBSTLOSE TÄTIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person und jede mitgliedsfähige Personenvereinigung (juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, Personengesellschaften, BGB-Gesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine, Partnerschaften) werden, die mindestens ein Merkmal nach dem AGG oder weitere von Diskriminierung betroffene Personen und Gruppen repräsentiert und deren Zielsetzung, Tätigkeit und Verhalten die Gewähr dafür bieten, im Sinne des Vereinszwecks des „Netzwerk diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz“ landesweit und/oder regional tätig zu sein. Hat ein Landesverband Untergliederungen, kann nur

der Landesverband Mitglied sein. Außerordentliche Mitglieder sind Kooperationspartner*innen und fördernde Mitglieder. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person und jede mitgliedsfähige Personenvereinigung werden, deren Zielsetzung, Tätigkeit und Verhalten die Gewähr dafür bieten im Sinne des Vereinszwecks des „Netzwerk diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz“ landesweit und/oder regional tätig zu sein. Es besteht die Möglichkeit, dem Verein als Fördermitglied beizutreten. Es gelten dieselben Anforderungen wie für außerordentliche Mitglieder.

- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein „Netzwerk diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz“ ist die Verpflichtung auf seine in der Satzungspräambel festgeschriebenen Grundsätze. Eine entsprechende Erklärung ist mit dem Antrag auf Mitgliedschaft abzugeben. Die Mitgliedschaft kann beantragt werden, wenn mindestens zwei Mitglieder den Aufnahmeantrag befürworten. Die entsprechenden schriftlichen Befürwortungen sind dem Antrag auf Mitgliedschaft beizufügen. Zwischen Antragstellung und Aufnahme müssen mindestens sechs Monate liegen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf begründete Empfehlung des Vorstandes.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer natürlichen Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Diese beginnt mit der Annahme dieses Angebotes durch die geehrte Person.
- (4) Beendigung/Ruhen der Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung der juristischen Person/der mitgliedsfähigen Personenvereinigung, durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
 - b. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er erfolgt mit sofortiger Wirkung. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
 - c. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Leitbild oder Aufnahmegrundsätze verstößt.
 - d. Ein Mitglied kann, wenn die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 entfallen oder wenn es trotz Mahnung seine Beitragsschulden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung beglichen hat oder wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Legt das Mitglied gegen den Beschluss Beschwerde ein, entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung erneut über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Mitgliedsbeiträge
 - a. Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
 - b. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.
- (2) Beschlüsse können die Organe des Vereins auch auf schriftlichem Wege, in Textform gemäß § 126b BGB oder fernmündlich fassen. Der Vorstand kann nach der Maßgabe des Satz 1 beschließen, dass Sitzungen der Organe des Vereins als Video- und/oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Zugang

nur den Mitgliedern zur Verfügung steht und ihre Stimmabgabe eindeutig zuzuordnen ist. Mitgliedern, die an solchen Sitzungen nicht teilnehmen können, ist die vorherige Stimmabgabe auf schriftlichem Wege oder in Textform gemäß § 126b BGB mit angemessener Frist zu ermöglichen.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen;
 - b. Beschlussfassung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder;
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen;
 - d. Entlastung des Vorstandes;
 - e. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge in einer Beitragsordnung;
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Zwecke des Vereins;
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - i. Aufwandsentschädigungen festzulegen sowie
 - j. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Es findet mindestens einmal pro Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet war. Die Einladung gilt auch als ergangen, wenn sie elektronisch zugestellt wurde.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.
- (6) In der Mitgliederversammlung genießen ordentliche Mitglieder Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht und Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder haben Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht. Ehrenmitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht.
 - a. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag der ordentlichen Mitglieder des Vereins die Mitglieder des Beirats (siehe § 10).
 - b. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Anträge auf Änderung der Satzung, auf Auflösung des Vereins und auf Abwahl des Vorstandes, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - c. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ordentliche Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Schriftverfahren bedürfen der Abgabe von mindestens fünf gültigen Stimmen.
 - d. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Versammlungsleitung und die Protokollführung sowie über die Zulassung von Gästen.
 - e. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse möglichst konsensual und mit mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Mitgliedsorganisationen haben die Möglichkeit, Beschlüssen abweichende Voten beizufügen, die auf

Wunsch der betreffenden Mitgliedsorganisation(en) im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten und bei Veröffentlichung von Beschlüssen zu dokumentieren sind. Auf Antrag können die Abstimmungen geheim durchgeführt werden. Für Wahlen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder.

- f. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- g. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung;
 - b. Namen der Versammlungsleitung;
 - c. Namen der Protokollführung;
 - d. die Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - e. die Tagesordnung;
 - f. die Abstimmungsergebnisse;
 - g. die Art der Abstimmung

Bei Beschlüssen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 9 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben natürlichen Personen, die jeweils einem Mitglied angehören und von diesem zur Vorstandsarbeit im Netzwerk diskriminierungsfreies RLP ermächtigt sind. Der Vorstand muss die Vielfalt der Mitglieder abbilden und aus Personen bestehen, deren Organisationen unterschiedliche von Diskriminierung betroffene Personengruppen repräsentieren. Es müssen mindestens zwei verschiedene der im AGG genannten, tatsächlichen oder zugeschriebenen Merkmale vertreten sein.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Zwei Personen des Vorstands vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB nach Maßgabe der im Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse. Die beiden Personen werden aus den Reihen des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Vorstandes anwesend sind.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandmitglieder die vakante(n) Position(en) kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung können die Mitglieder erneut über Größe und Zusammensetzung des Vorstandes beschließen; die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben davon unberührt bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. Die Amtszeit etwaiger hinzugewählter Vorstandsmitglieder endet gleichzeitig mit der Amtszeit der verbliebenen Vorstandsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung vorzeitig abgelöst werden. Die Amtszeit eines neu hinzugewählten Vorstandsmitgliedes endet in diesem Fall ebenfalls mit der Amtszeit des Vorstandes.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung und die Einberufung von Mitgliederversammlungen;
 - b. die Finanzverwaltung und Aufstellung eines Haushaltsplanes, die Erstellung der

- Buchführung und des Kassenberichts;
 - c. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - d. Dienstaufsicht;
 - e. Organisation und Verwaltung des Verbandes und seiner Einrichtungen;
 - f. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden (pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG).
- (10) Der Verein kann eine Geschäftsstelle nach Beschluss der Mitgliederversammlung einrichten. Zur Leitung der Geschäftsstelle kann der Vorstand eine*n Geschäftsführer*in berufen und anstellen. Diese*r ist besondere*r Vertreter*in gemäß § 30 BGB. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. An den Sitzungen und Versammlungen der weiteren Organe des Vereins ist die*der Geschäftsführer*in zur Teilnahme berechtigt. In Ausübung der Funktion als Geschäftsführer*in steht ihr*ihm kein eigenes Stimmrecht zu.

§ 10 BEIRAT

- (1) Der Beirat besteht aus natürlichen und juristischen Personen und/oder Personenvereinigungen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Beirats nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Sie haben Rederecht und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder des Beirats können auf Einladung des Vorstands an dessen Sitzungen teilnehmen.
- (5) Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen.
- (2) Sie prüfen alle Finanzberichte des Vorstandes, die bei den Mitgliederversammlungen vorgelegt werden. Sie berichten der Mitgliederversammlung im Anschluss an den jeweils vom Vorstand vorgetragene Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- (3) Sie dürfen während des Zeitraums, über den sich ein zu prüfender Finanzbericht erstreckt, nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden die nicht verbrauchten Zuschüsse zurückgezahlt. Im Übrigen fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Projekt Osthofen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNG

Verstößt nach Prüfung durch das Amtsgericht oder das Finanzamt einer der Paragraphen gegen gesetzliche Vorgaben, ist der Vorstand ermächtigt, diesen im Sinne der Satzung zu ändern. Die gesamte Satzung verliert dadurch nicht ihre Gültigkeit.

Mainz, 09.11.2021